



Satzung des Ski-Club Meißner e.V.

angenommen durch die Mitgliederversammlung
am 24.04.2026



Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung ist immer gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt! Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ski - Club Meißner" mit dem Namenszusatz „e.V.“ (SCM).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) und seinen zuständigen Fachverbänden. Somit sind auch deren Satzungen und Ordnungen für ihn bindend.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports, der Leichtathletik, der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Breitensports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von fachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

1. die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Fachverbänden und Organisationen;
2. die Pflege und der Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (ohne Altersbegrenzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung zu respektieren und die Anordnungen des Vorstands sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Fachverbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwölf Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn dadurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden
 - wegen Missachtung der Grundsätze des Kindes- und Jugendwohls, wie dies im Verhaltenskodex des Isb h und seiner Fachverbände, in der jeweils gültigen Fassung, festgeschrieben ist.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dieses hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen

Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

10. Der Vorstand kann die Aufnahmen von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Separatschriftverfahren teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage kann erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf, der nicht mit den allg. Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Höhe der Umlage beträgt maximal das 3fache des Jahresbeitrages. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
Allen Mitgliedern stehen Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen beim Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Die Mitglieder wählen den Vorstand.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- sowie der Haus- bzw. Skiheimordnung zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus

wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Vereinsmitglieder (Post, persönliche Zustellung oder E-Mail). Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht in der Mitgliederversammlung aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Ablauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine bestimmte Art zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Der Schriftführer oder ein Vertreter erstellt das Versammlungsprotokoll. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam im Vier-Augen-Prinzip zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- den Fachwarten der einzelnen Sparten,
- dem Pressesprecher,
- dem Jugendwart,
- dem IT-Beauftragten
- dem Sprecher der Hauskommission,
- dem Sprecher des Ältestenrates sowie
- bis zu drei Beisitzern.

2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Teil der Satzung sind.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach dieser Satzung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden,
 - Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
 - Entscheidung über die Einrichtung einer haupt-, neben- oder ehrenamtlich besetzten Geschäftsstelle einschl. der Bestellung eines Geschäftsführers.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - Über jede Verhandlungssitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für den Rest der regulären Amtsperiode ergänzen. Das hinzu-berufene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
 7. Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Anträge im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussfassung im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Diese gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom 1. Vorsitzenden gesetzten Frist, muss dieser zu einer Vorstandssitzung einladen, die auch digital durchgeführt werden kann.

Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlusslage.

8. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn aufgrund einer Verletzung von Mandatspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über eine Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Vorstandsbeschluss hierzu muss einstimmig herbeigeführt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat soll mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder zählen. Die Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Ältestenrat wählt einen Sprecher aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon von Kenntnis.
3. Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Er kann Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand stellen.
4. Der Ältestenrat ist zuständig zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten auf Antrag eines Beteiligten. Die dabei nach Anhörung beider Parteien vom Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 11 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer sowie ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Bei jeder Mitgliederversammlung muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer gewählt werden. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht länger als eine Wahlperiode hintereinander tätig sein

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie mehrerer Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an die Empfänger Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der SCM stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahl-ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Nennung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzel-ne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgerecht eingelegt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder insbesondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbes. §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes ist zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren und den Zugriff durch die Vorstandsmitglieder sicher zu stellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Skiverband, [Adresse] der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsbegrenzung

Funktionsträger des Vereins haften im Innenverhältnis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

§ 17 Inkrafttreten

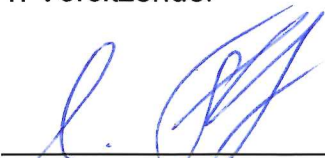
Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung im Skiheim des Vereins am 24.04.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



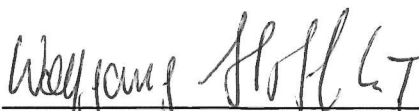
Ilja Ruch
1. Vorsitzender



Markus Voelckel
2. Vorsitzender



Andreas Fehling
Kassenwart



Wolfgang Hoffmeister
Schriftführer